

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der S t a d t V a r e l  
 293 V a r e l

und

der Gemeinde Wiefelstede  
 2901 Wiefelstede

- - - - -

Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raume Friesland/Wittmund vom 10. Mai 1972 (Nds. GVBl. S. 263) sind die in diesem Gesetz näher bezeichneten südlichen Teile der früheren Gemeinde Varel-Land am 1. Juli 1972 in die Gemeinde Wiefelstede umgegliedert worden. Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Varel-Land wurde zum gleichen Zeitpunkt die Stadt Varel.

Aus Anlaß dieser Gebietsänderungen und aufgrund des § 10 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgende Vereinbarung über die Auseinandersetzung getroffen:

§ 1

Leistungen des Finanzausgleichs

Ansprüche der Gemeinde Wiefelstede aus dem Finanzausgleich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1972 werden mit den für den gleichen Zeitraum entstandenen Ansprüchen der Stadt Varel für die Beschulung der Schüler aus dem Umgliederungsraum aufgerechnet.

§ 2

Realsteuern, Gebühren und Beiträge

Die noch von der früheren Gemeinde Varel-Land für den Zeitraum ab 1. Juli 1972 veranlagten gemeindlichen Abgaben fließen der Gemeinde Wiefelstede zu. Die von der früheren Gemeinde Varel-Land für die Dorfstraße und den Torfweg in Spohle veranlagten Erschließungsbeiträge verbleiben der Stadt Varel, soweit sie zum Umgliederungszeitpunkt noch rückständig waren.

§ 3

Übergang von Darlehnsverpflichtungen, Vorbehalte

Nachstehende Darlehnsverpflichtungen (Kommunaldarlehn) der früheren Gemeinde Varel-Land, deren Erlöse für den Wirtschaftswegebau im Umgliederungsgebiet verwendet wurden, werden von der Gemeinde Wiefelstede nach dem Stande vom 31. Dezember 1972 übernommen:

- a) Darlehn der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen in Oldenburg von ursprünglich 50.000,-- DM, mit restlich . . . . . 39.175,30 DM  
 - 290 150 04 -

- b) Darlehn der Staatlichen Kreditanstalt  
Oldenburg-Bremen in Oldenburg von ur-  
sprünglich 24.700,-- DM, mit restlich . . . . . 17.781,93 DM  
- 290 150 14 -
- c) Darlehn der Staatlichen Kreditanstalt  
Oldenburg-Bremen in Oldenburg von ur-  
sprünglich 15.000,-- DM, mit restlich . . . . . 11.723,96 DM  
- 290 150 19 -
- d) Darlehn der Staatlichen Kreditanstalt  
Oldenburg-Bremen in Oldenburg von ur-  
sprünglich 9.800,-- DM, mit restlich . . . . . 5.894,61 DM  
- 290 150 11 -
- e) Darlehn der Staatlichen Kreditanstalt  
Oldenburg-Bremen in Oldenburg von ur-  
sprünglich 900,-- DM, mit restlich . . . . . 541,33 DM  
- 290 150 13 -
- 75.117,13 DM  
=====

(In Worten: Fünfundsiebzigtausendeinhundertsiebzehn 13/100 Deutsche Mark).

Der Gesamtbetrag wurde im Rahmen einer von beiden Parteien anerkannten Einzelabrechnung ermittelt. Die von der Stadt Varel erbrachten Schuldendienstleistungen für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1972 sind hierbei berücksichtigt.

Die Zustimmung der Darlehnsgeberin gemäß § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 99 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

#### § 4

#### Grundvermögen

Folgende im Umgliederungsraum belegenen gemeindlichen Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde Wiefelstede über:

- a) Grundbuch von Wiefelstede, Band 87, Blatt 3278:  
Flurstück 48/6 der Flur 46 Gemarkung Wiefelstede,  
groß 2.724 qm (Lehrerwohnhaus)  
Flurstück 48/7 der Flur 46 Gemarkung Wiefelstede,  
groß 14.195 qm (Sportplatz)
- b) Grundbuch von Varel-Land, Band 68, Blatt 1258:  
Flurstück 51 der Flur 46 Gemarkung Wiefelstede,  
groß 518 qm (Feuerwehrgerätehaus)

c) Grundbuch von Varel-Land, Band 148, Blatt 5195:

Flurstück 10/13 der Flur 46 Gemarkung Wiefelstede,  
groß 999 qm (Straßenareal Torfweg)

Flurstück 10/19 der Flur 46 Gemarkung Wiefelstede,  
groß 638 qm (Straßenareal Torfweg)

Flurstück 10/21 der Flur 46 Gemarkung Wiefelstede,  
groß 343 qm (Wall beim Denkmal).

Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Die Gemeinde Wiefelstede tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die für das Lehrerwohnhaus bestehenden Mietverträge ein. Das Mietaufkommen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1972 wird mit dem Unterhaltungsaufwand der Stadt Varel aufgerechnet und verbleibt somit der Stadt.

#### § 5

##### Freiwillige Feuerwehr Spohle, Brandschutz

Sämtliche Geräte und Ausrüstungsgegenstände der freiwilligen Feuerwehr Spohle gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Wiefelstede über.

#### § 6

##### Gemeindestraßen, Wegegenossenschaften

Alle im Umgliederungsgebiet liegenden Gemeindestraßen und -wege gehen auf die Gemeinde Wiefelstede über, welche damit auch die Straßenbaulast übernimmt.

Die Verwaltung der im Umgliederungsgebiet bestehenden Wegegenossenschaften

a) Genossenschaftsweg Nr. 175 Hohefeldweg und

b) Genossenschaftsweg Nr. 165 Voßhöhenweg

geht auf die Gemeinde Wiefelstede über.

#### § 7


##### Schulverhältnisse

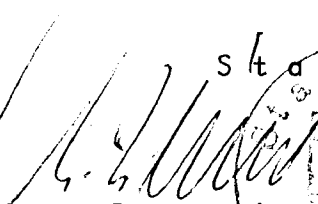
Aufgrund der Beschlüsse der Räte der Stadt Varel vom 19. Oktober 1972 und der Gemeinde Wiefelstede vom 14. August 1972 über die Regelung der Schulverhältnisse der Schüler aus dem Raum Spohle, welche mit Verfügung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 10. November 1972 - 407.1.-47 a-9 III - genehmigt wurden, wird die Kostenfrage wie folgt geregelt:


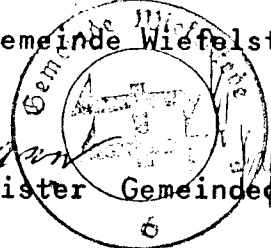
Die Gemeinde Wiefelstede übernimmt für die aus dem Raum Spohle in den Volks-

schulen der Stadt Varel beschulten Kinder ab 1. Januar 1973 die anteiligen laufenden sächlichen Kosten. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober jeden Jahres. Hinsichtlich der Berechnung der Höhe des jeweiligen Kostenanteils werden die den Parteien vorliegenden Grundsätze der Berechnung vom 16. Januar 1973 zugrunde gelegt.

Varel/Wiefelstede, den 24. Mai 1973

  
Gemeinde Wiefelstede  
Bürgermeister Gemeindegeldirektor

  
Stadt Varel  
Bürgermeister Gemeindegeldirektor  
1. stellv. Bürgermeister Stadtdirektor



Die Übereinstimmung  
vorstehender Ablichtung  
mit der Urschrift wird  
hiermit beglaubigt!

Varel, den 1. Juni 1973

Stadtoberammann